



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt: --
Erstelldatum: 18.10.2024
Vorlagen-Nr.: IV/176/2024

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion zum Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) - Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten/Einteilung leistungsberechtigter Personen/Sanktionen bei unbegründeter Ablehnung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

12.11.2024

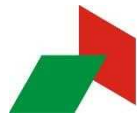
Sachstandsbericht:

Mit Schreiben der CSU-Stadtratsfraktion vom 15.10.2024 wurde beantragt, dass die Verwaltung Bericht erstatte, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber aktuell bei der Stadt und bei anderen gemeinnützigen Trägern im Jahresverlauf beschäftigt seien und wie sich diese Beschäftigung entwickelt habe. Hintergrund für den Antrag sei die Tatsache, dass Weiden derzeit die Aufnahmequote für Asylbewerber zu etwa 165 % erfülle und im Vergleich dazu nur eine sehr geringe Einteilung in Arbeitsgelegenheiten erfolge.

Darüber hinaus sei mitzuteilen, ob die Stadt Weiden i. d. OPf. bei Verweigerung der Annahme einer Arbeitsgelegenheit von den Sanktionsmöglichkeiten gegen die entsprechenden Leistungsempfänger*innen Gebrauch mache. Die Stadtverwaltung werde beauftragt, die Zahl der beschäftigten Asylbewerberinnen und -bewerber in der Stadt, aber auch bei weiteren Trägern zu fördern und voranzubringen. Bei Nichtaufnahme sollten entsprechende Sanktionen verhängt werden. In sechs Monaten sei wieder Bericht zu erstatten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist folgendes mitzuteilen:

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sollen soweit wie möglich allgemeinnützige Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Diese Möglichkeit ist nur für Leistungsempfänger*innen aus dem Rechtskreis des AsylbLG eröffnet (z. Zt. 378 Personen). Die im Antragsschreiben der CSU-Stadtratsfraktion aufgeführte Übererfüllungsquote der Stadt Weiden i.d.OPf. von derzeit 165 % erstreckt sich auf alle Personen mit Fluchthintergrund, wobei der weitüberwiegende Teil davon (ca. 80 %) Bürgergeldleistungen des Jobcenters Weiden-Neustadt beziehen und insoweit die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes hinsichtlich der Einteilung in Arbeitsgelegenheiten nicht greifen. Da nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG nur arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet sind, minimiert sich die Anzahl deutlich. Allein durch den Umstand, dass



minderjährige Personen nicht in Arbeitsgelegenheiten eingeteilt werden dürfen, reduziert die Zahl auf 274 arbeitsfähige Leistungsempfänger*innen. Hiervon sind weiterhin Erziehende, bereits in Beschäftigung stehende, schulpflichtige Personen, Personen, die einen Integrationskurs absolvieren bzw. demnächst mit dem Integrationskurs beginnen und Personen die demnächst abgeschoben werden nochmals abzuziehen.

Z. Zt. sind insgesamt 25 Leistungsempfänger*Innen in Arbeitsgelegenheiten bei folgenden Trägern eingeteilt.

Gemeinschaftsunterkunft:	20
Bauhof/Gärtnerei	4
AK Asyl	1

Demnächst werden weitere 4 Personen im Diakonisches Werk/Werkhof Weiden i.d.OPf. eingesetzt. Ebenfalls sollen die Arbeitsgelegenheiten im städtischen Bauhof und in der Gärtnerei nochmals ausgebaut werden. Darüber hinaus verhandelt die Fachstelle zwecks Schaffung von Arbeitsgelegenheiten z. Zt. mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden. Die Stadtwerke Weiden – Thermenwelt - haben ebenfalls signalisiert Arbeitsgelegenheiten für den Innen- und Außenbereich bereit zu stellen, so dass insgesamt betrachtet in näherer Zukunft weitere Einteilungen in Arbeitsgelegenheiten möglich sein werden.

Die eingeteilten Leistungsempfänger*innen sind verpflichtet 80 Stunden/Monat gemeinnützige Arbeit im Rahmen der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit zu verrichten. Ein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne bzw. ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung wird dadurch nicht begründet (§ 5 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG). Pro geleistete Arbeitsstunde wird gem. § 5 Abs. 2 AsylbLG eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG besteht bei unbegründeter Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit und vorheriger Anhörung nur Anspruch auf gekürzte Leistungen. Dabei kann die monatliche Leistungsgewährung bis zur Grenze des unbedingt notwendigen Bedarfs – ca. 50% des Gesamtanspruchs - gekürzt werden.

Auch diese rechtliche Vorgabe wird durch die Fachstelle vollzogen. Z. Zt. werden 12 Leistungsempfänger*innen nach dem AsylbLG sanktioniert. Darunter ist eine Person, gegen die wegen unbegründeter Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit eine Leistungskürzung verhängt wurde. Die weiteren 11 Leistungsempfänger*innen werden bereits wegen mangelnder Mitwirkung sanktioniert, wobei sich darunter auch Personen befinden, die Arbeitsgelegenheiten abgelehnt haben. Aus rechtlichen Gründen kann jedoch nur ein Tatbestand sanktioniert werden.

Die Fachstelle Asylbewerberleistungsgesetz hat in den letzten drei zurückliegenden Monaten das Angebot an Arbeitsgelegenheiten vergrößert und möchte es durch eine verstärkte Trägerakquise noch weiter ausbauen. Da jedoch für die aufnehmenden Träger zumeist ein zusätzlicher Aufwand durch Bescheinigung der Stundenanzahl, Nachforschungen bei unerlaubten Fehlen usw. bzw. sonstiger Verwaltungsaufwand (Ausstattung mit Arbeitsbekleidung, Sicherheitsschuhe etc.) entsteht, sind Träger oftmals nicht bereit, entsprechende Arbeitsgelegenheiten anzubieten.

Anlagen:

Antrag CSU - AJHSF 12.11.2024 - Beschäftigung Asylbewerber